



VG Urteil zur Kalkulation 10/2013 – 09/2014

VG-Urteil IGV-Verfahren

Verbandsversammlung

04. Oktober 2017

Gliederung

- Urteilsbegründung VG Potsdam 28.06.2017
- Verfahrensoptionen
- Ablaufplan

Urteilsbegründung VG Potsdam 28.06.2017, 8 K 2390/17

- keine taugliche Rechtsgrundlage - Mengengebührensatz in der Kalkulation ist unwirksam → **Aufhebung** des Bescheides
- Verstoß gegen das **Kostenüberschreitungsverbot iSd. § 6 KAG**
 1. nicht nachvollziehbare Kostenansätze
 2. Einbezug von vorläufigen Zahlen (Unterdeckung aus einem noch nicht abgeschlossenen Zeitraum)

Verfahrensoptionen

- **Zweite Instanz:** keine Berufung → Nichtzulassungsbeschwerde
Begründung der Beschwerde fraglich, Gründe des § 124 II VWGO erst nach Zulassung ist Einlegung der Berufung möglich

Pro: Rechtssicherheit für die Kalkulation 13/14

Contra: Erfolg NZB ist unwahrscheinlich, lange Verfahrensdauer

- **Neubescheidung:** Rechtskraft des Urteils 18.09.2017

Pro: Verwaltungsverfahren beginnt von neuem für IGV

Contra: Neue Klagemöglichkeit über Kalkulation

→ Entscheidung: Konzentration auf das Verwaltungsverfahren

Ablaufplan

- **18.09.2017** Rechtskraft des Urteils
- **derzeit** Rückzahlung an IGV
- **04.10.2017** Beschluss der neuen Kalkulation in VV
Auswirkungen auf die Nachberechnung der aktuellen
Kalkulation 2016 - 2018
- **Im Anschluss** Neubescheidung IGV mit neuer Kalkulation
- **Im Anschluss** Bescheidung der ruhenden Bescheide: 268 Stück

Erlass Änderungs- und Widerspruchsbescheid,
der die Differenz als Rückzahlung ausweist
(zulässig im WiV, die Rechtsgrundlage auszutauschen)



Ergebnis Nachkalkulation 10/2013 bis 09/2014

Nachkalkulation Schmutzwassergebühren 10/2013 – 09/2014 Verbandsversammlung

04. Oktober 2017

Gliederung

- Die Kalkulationsgrundlagen
- Die Anpassungen
- Die Auswirkungen
- Das Ergebnis

Kalkulationsgrundlagen

- Notwendigkeit der Nachkalkulation aufgrund des Urteils des VG Potsdam vom 28.06.2017
- Die Ursprungskalkulation vom 21.08.2013 der PRO 2000 blieb in ihrer Grundstruktur erhalten
- Anpassungen wurden nur an den beklagten und anpassungswürdigen Ansätzen vorgenommen
- Alle Ansätze wurden ex ante vorgenommen, also aus der „normalen“ Perspektive einer Kalkulation

Die Anpassungen

- Reduzierung der **Unterdeckung** auf die Beträge der Nachberechnung 10/2009 bis 09/2011, Herausnahme der vorläufigen Plan-Unterdeckung 2011/2013
- Ansatz der **Betriebs- und Unterhaltungskosten** auf Durchschnittsniveau der Vorjahre, Ersatz der nicht beschlossenen Wirtschaftsplanansätze 2013
- Ansatz der **kalkulatorischen Verzinsung** nach der „Liedtke–Methode“, dadurch vollständige Herausnahme der EK-Verzinsung aufgrund rechnerisch negativen Eigenkapitals

Auswirkungen im Einzelnen

- Reduzierung der Unterdeckung
 - von 212 TEUR auf 48 TEUR

- Kürzung der Betriebs- und Unterhaltungskosten
 - von 582 TEUR auf 262 TEUR

- Nicht-Ansatz der EK-Verzinsung
 - von 373 TEUR auf 0,-

Ergebnis der Anpassungen

- Rückgang der ansatzfähigen Kosten in der Kalkulation 10/2013 bis 09/2014 um **857 TEUR** (rd. 22 %)
- Anpassung der verbrauchsabhängigen Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung von **4,61 €** auf **3,38 €** (rd. 27 %, aufgrund stabiler Grundgebühren)

Monetäre Auswirkungen

- Es liegen Widersprüche zu Abwasserbescheiden über rd. 41.500 m³ vor (incl. IGV)
- Die Neubescheidung mit 3,38 €/m³ führt zu einer Netto-Auszahlung von rd. 51.000,- €
- Voraussetzung ist der Beschluss einer geänderten BKGS für 2013/14



Nachkalkulation Schmutzwassergebühren 10/2016 – 09/2018 Verbandsversammlung

04. Oktober 2017

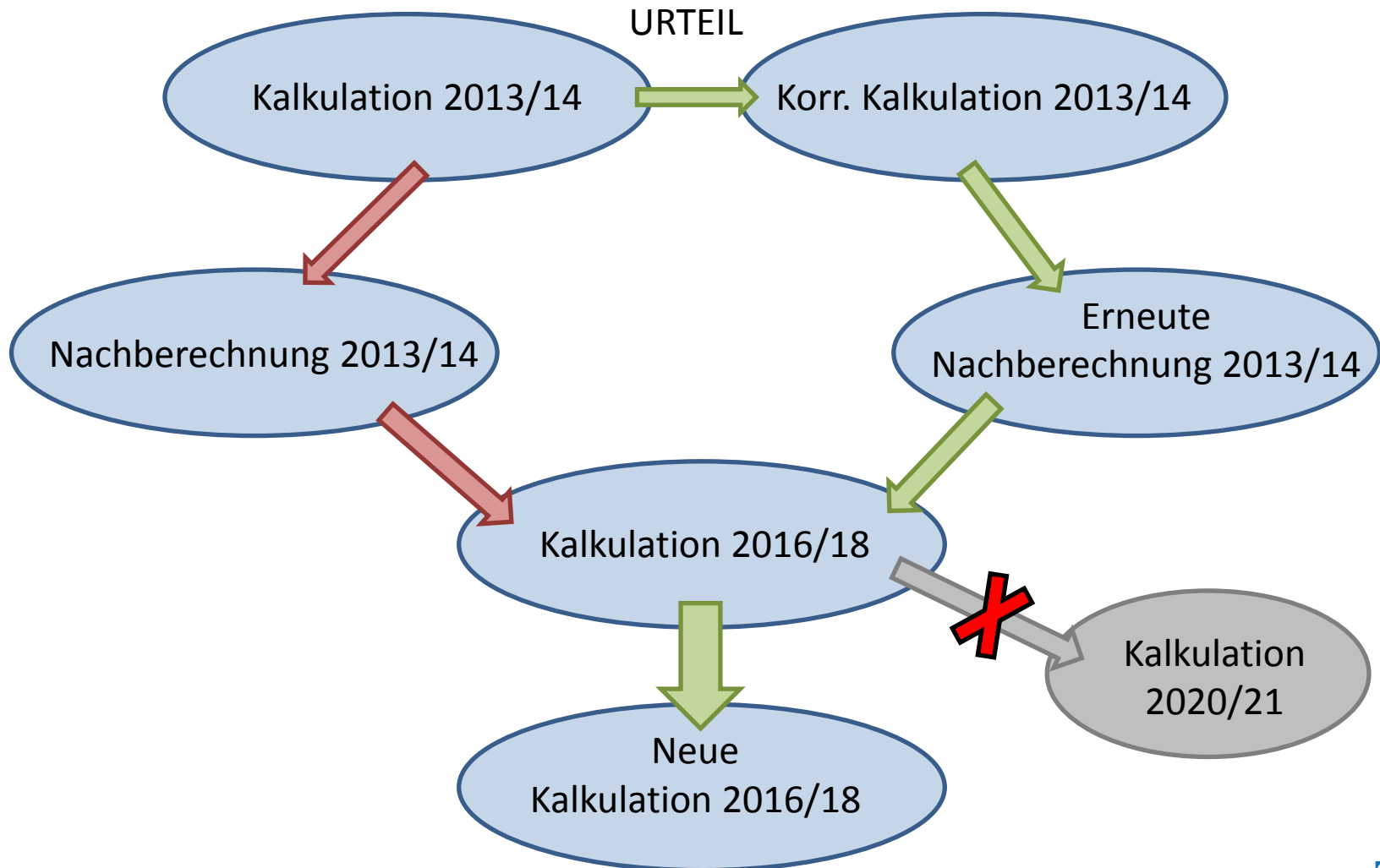
Kalkulationskette

Überdeckung aus Nachberechnung der Periode 2013/14 wurde in der Kalkulation 10/2016 bis 09/2018 ausgeglichen, die aktuelle BKGS 2016/18 wurde beschlossen

jedoch

- Beschluss einer neuen BKGS für 2013/14 in 2017
- steigende Überdeckung der Periode 2013/14 wird in der Nachberechnung für 2016/18 zu weiterer Überdeckung führen
- auch die Kalkulation 01/2020 - 12/2021 wird mittelbar durch Überdeckungen aus dem Urteil (2013/14) verzerrt

Nachkalkulation 10/2016 bis 09/2018



Ziel & Empfehlung

- Zielstellung:
 - Zügige Beseitigung aller „Altlasten“ aus vorherigen Kalkulationen
 - Schnelle Teilhabe aller Anschlussnehmer an den Ergebnissen der Nachkalkulation 2013/14
 - Transparenter Neuaufsatz der Kalkulationen nach der verkürzten Kalkulationsperiode 10/2018 bis 12/2019

- Empfehlung:

Eine Lösung besteht in der sofortigen Neukalkulation der Verbrauchsgebühren nebst Beschluss einer geänderten BKGS noch für die Periode 10/2016 - 09/2018

Auswirkungen

- Die Verbrauchsgebühr im Abwasser liegt derzeit bei **3,43 €/m³**
 - ❖ Durch die Nachberechnung 2013/14 sind außer der EK-Verzinsung bereits alle Punkte des Urteil vom 28.06.2017 berücksichtigt
- Die erneute Kalkulation der **Periode 2016/18** würde zu einer Gebührensenkung um **0,26 €/m³** führen (auf **3,17 €/m³**)
- Die Gesamtauswirkung für den Verband liegt bei rd. 180 T€ jährlich, die somit in ihrer Auswirkung vorgezogen werden